

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. FEBRUAR 1950

NUMMER 12

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

RdErl. 7. 2. 1950, Registrierung der Kriegsgefangenen und Internierten, Untersuchungs- und Strafgefangenen außerhalb des Bundesgebietes, der Vermißten der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der Zivilbevölkerung. S. 101.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 11. 1. 1950, 4. Weisung für die Verwaltung des Soforthilfefonds. S. 103.

B. Finanzministerium.

Bek. 2. 2. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 107.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

Mitt. 11. 1. 1950, Ergänzung des Tarifs für die Fahren am Rhein. S. 108.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 30. 1. 1950, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln). S. 108.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

Registrierung der Kriegsgefangenen und Internierten, Untersuchungs- und Strafgefangenen außerhalb des Bundesgebietes, der Vermißten der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der Zivilbevölkerung.

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1950 — Abt. V Ref. 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 21. Dezember 1949 beschlossen, im Bundesgebiet eine Registrierung und statistische Erfassung aller noch außerhalb des Bundesgebietes befindlichen deutschen Kriegsgefangenen und Internierten, der sich noch außerhalb des Bundesgebietes befindlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie der Wehrmachts- und Zivilvermißten in der Zeit vom 1. bis 11. März 1950 durchzuführen.

Die Registrierung erstreckt sich auf folgenden Personenkreis:

1. Kriegsgefangene (Wehrmacht und Wehrmachtsgefolge) und Internierte außerhalb des Bundesgebietes.
2. Deutsche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene außerhalb des Bundesgebietes.
3. Vermißte der ehemaligen Wehrmacht (und des Wehrmachtsgefolges).
4. Vermißte der Zivilbevölkerung.

I. Zweck der Registrierung.

Die Bundesregierung will durch diese Registrierung zuverlässige Unterlagen über die oben genannten Personenkreise ermitteln, um für die Fragen des Rechtsschutzes und der sonstigen Betreuung der Kriegsgefangenen und ihrer Angehörigen, ferner für die Nachforschung nach vermißten Personen diejenigen Angaben nach dem neuesten Stand zur Verfügung zu haben, die für die weitere Betreuung dieser Personenkreise erforderlich sind. Die Auswertung der Ergebnisse der Registrierung wird zu einer verstärkten Nachforschung nach den vermißten Personen benötigt. Das gesamte Material wird dem Suchdienst zugeleitet werden.

II. Inhalt der Registrierung.

Die Registrierung erfolgt durch Aufnahme der Angaben, die durch Familienangehörige von Gefangenen und Vermißten gemacht werden. Diese Meldungen sollen grundsätzlich nur durch die nächsten Angehörigen in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

- a) Ehegatten
- b) Vater oder Mutter
- c) Kinder
- d) Geschwister.

Die Registrierung der genannten Personenkreise erfolgt unter Verwendung einer besonderen Registrierkarte, die den mit der Registrierung beauftragten Meldestellen durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen rechtzeitig und in ausreichender Menge zugehen wird.

III. Leitung der Registrierung.

Mit der technischen Leitung der Registrierung im Bundesgebiet ist das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragt, vom Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen betraut worden. Ich habe das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf beauftragt, die Registrierung nach den Richtlinien des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Lande Nordrhein-Westfalen in die Wege zu leiten.

IV. Durchführung der Registrierung

Die Durchführung der Registrierung obliegt den Gemeinden. Die Art der Durchführung ist in der Anweisung des Statistischen Landesamtes an die Gemeindebehörden niedergelegt. In den Stadtkreisen wird sich die Beauftragung der Meldestellen oder der Kartenstellen empfehlen.

In jedem Falle soll die Ausfüllung der Registrierkarten zentral in den für die Registrierung festgesetzten Meldestellen durch beauftragte Angestellte oder Hilfskräfte der freien Wohlfahrtsverbände erfolgen. Längeres Warten der Anmeldenden soll durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (z. B. Verteilung der Anmeldung auf die zur Verfügung stehenden Tage nach dem Alphabet bzw. nach Gemeindeteilen) vermieden werden. Es wird den Gemeinden dringend empfohlen, sich Durchschriften bzw. Abschriften der Registrierkarten für eigene Zwecke (Anlegung von Kriegsgefangenen- und Vermißtenkarteien) anzufertigen. Die Kartenzuteilung ist entsprechend hoch angesetzt worden.

Die ausgefüllten Registrierkarten sind der zuständigen Stadt- bzw. Landkreisverwaltung nach Abschluß der Registrierung zu übermitteln. Alle weiteren Einzelheiten werden den Regierungspräsidenten, Stadtkreisverwaltungen und Landkreisverwaltungen durch das Statistische Landesamt mitgeteilt.

V. Aufgaben der Regierungspräsidenten und nachgeordneten Dienststellen.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, für eine ordnungsmäßige Durchführung der Registrierung in ihrem Dienstbereich besorgt zu sein und insbesondere die weisungsgemäße Tätigkeit der ihnen hierbei nachgeordneten Stadt- und Landkreisverwaltungen zu überwachen. Für die Durchführung der Registrierung ist von jedem Regie-

rungspräsidenten, jeder Stadtkreisverwaltung, Landkreisverwaltung und kreisangehörigen Gemeinde über 20 000 Einwohner ein geeigneter Sachbearbeiter einzusetzen und dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf bis zum 13. Februar 1950 zu melden. Die Unterweisung der Beauftragten der Regierungspräsidenten und der Stadt- und Landkreisverwaltungen erfolgt in der kommenden Woche am Sitz der einzelnen Regierungen.

VI. Bekanntmachung der Registrierung.

Die Durchführung der Registrierung ist der Bevölkerung in allen Gemeinden rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekanntzumachen. Es werden besondere Hinweise in Presse und Rundfunk erfolgen. Die Bekanntmachungen (Plakatschläge) werden vom Statistischen Landesamt in ausreichender Menge geliefert.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Es muß unbedingt erreicht werden, daß diese Neuregistrierung ein voller Erfolg wird, damit die Bundesregierung bei ihren Bemühungen um die Rückführung der Gefangenen und die Nachforschung nach den Vermissten über vollständige Zahlen verfügen kann.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten werden nicht erstattet, da sie im Gesamtrahmen des gemeindlichen Haushalts nur als eine geringfügige Belastung anzusehen sind. Es würde nicht einer sinnvollen Regelung des Verhältnisses zwischen Land und Gemeinden entsprechen, wenn die Durchführung einer solchen Erhebung, die in ganz besonderem Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen liegt, von einer Kostenverrechnung abhängig gemacht werden würde.

Den Anordnungen des Statistischen Landesamtes bitte ich unbedingt Folge zu leisten; insbesondere sind die festgesetzten Termine pünktlich einzuhalten, damit die Bundesregierung bis Ende März im Besitz des Ergebnisses für das Bundesgebiet ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster; die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 101.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

4. Weisung für die Verwaltung des Soforthilfefonds

RdErl. d. Innenministers III B 5/32 u. d. Finanzministers II B Tgb.-Nr. 2690 v. 11. 1. 1950

Zur Durchführung der im Anschluß an diesen Erlaß abgedruckten 4. Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe für die Verwaltung des Soforthilfefonds wird in Abweichung von der bisherigen Regelung Folgendes bestimmt:

1. Vom Rechnungsjahr 1950 ab sind alle Einnahmen und Ausgaben der Soforthilfe im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu führen. (Vgl. den Erlaß über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1950 MBl. NW. S. 74.) Damit unterliegen auch diese Einnahmen und Ausgaben in vollem Umfange den haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden bzw. des Gemeindeverbandes. Innerhalb des Haushaltsplanes des Stadt- bzw. Landkreises sind die für die Abrechnung notwendigen Haushaltsstellen zu bilden. (Vgl. obenerwähnten Erlaß.)

Die durch Ziff. III der 3. Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe geforderte Anlegung besonderer Titelbücher entfällt vom Haushaltsjahr 1950 ab. Für die Ausfertigung der Belege und ihre Aufbewahrung gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Belege verbleiben bei der Jahresrechnung des Kreises wie die übrigen Belege der Haushaltsrechnung. Auch bei der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. das Gemeindeprüfungsamt werden die Einnahmen und Ausgaben aus der Soforthilfe wie die übrigen Einnahmen und Ausgaben des Kreises behandelt. Eine Vorprüfung (Visakontrolle) der Belege — vgl. Ziff. II der 3. Weisung des Hauptamtes für Sofort-

hilfe — braucht nur vorgenommen zu werden, wenn sie in dem betr. Kreis für die Einnahmen und Ausgaben des Kreises auch vorgeschrieben ist. Eine Vorprüfung (Visakontrolle) durch das Gemeindeprüfungsamt entfällt.

2. Bezüglich der Anforderung der Betriebsmittel und ihrer Heranziehung durch braune Schecke auf Grund der erteilten Ermächtigung bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Die durch diesen Erlaß bedingte Änderung der Konteneinrichtungen wird noch in einer besonderen Anordnung behandelt. Die Betriebsmittel sind auf den dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmestellen (vgl. obenerwähnten Erlaß) als Einnahme zu verbuchen. Geldablieferungen sind als Einnahmeabsetzungen zu führen. In gleicher Weise sind Buchausgleiche als Einnahmen oder Einnahmeabsetzungen zu behandeln. Die erwähnten Haushaltseinnahmestellen treten an die Stelle eines Abrechnungsbuches.

3. Die Trennung der Barbestände und der Guthaben der Soforthilfe von den übrigen Geldbeständen kann in Zukunft unterbleiben.

Die besonders eingerichteten A- und B-Konten sind am 31. März 1950 aufzulösen. Die Kassen haben die Pflicht, mehr noch als bisher darauf zu achten, daß die Geldbestände der Soforthilfe den zugelassenen Höchstsatz (Ziff. II (3) der 4. Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe) nicht überschreiten.

4. a) Die Landkreise, die sich bei der Auszahlung der Soforthilfeleistungen der Kassen der kreisangehörigen Gemeinden bedienen und diese mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen müssen, haben, wie schon im Haushaltserlaß bestimmt, im Rahmen der Haushaltsrechnung ein Ausgabekonto „Betriebsmittelvorschüsse an nachgeordnete Kassen“ zu schaffen. Auf diesem Konto sind zunächst die Betriebsmittelvorschüsse an die Gemeinden bei der Zahlung zu buchen. Bei der monatlichen Abrechnung der Soforthilfeleistungen sind die Ausgaben bei den sachlich zuständigen Titeln als Ausgabe und bei dem Konto „Betriebsmittelvorschüsse an nachgeordnete Kassen“ als Ausgabeabsetzung zu buchen. Nach der Abrechnung verbleiben also bei dem letztgenannten Konto als Ausgaben nur die Beträge, die sich noch als unabgerechnete Vorschüsse bei den Gemeinden befinden. Da die monatlichen Soforthilfeleistungen bis zum 20. eines jeden Monats geleistet werden sollen, ist die Abrechnung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden bis zum 23. eines jeden Monats vorzunehmen. Die am Schlusse des Rechnungsmonats März bestehenden, nicht abgerechneten Betriebsmittelvorschüsse an die Gemeinden sind nach Vorlage der Abschlußnachweisung des Kreises an die Regierungshauptkasse (vgl. Ziff. 4 b) von der Ausgabe abzusetzen und an der gleichen Stelle des nächsten Rechnungsjahres zu verausgaben.

b) Die Kassen der Ämter für Soforthilfe reichen der zuständigen Regierungshauptkasse bis zum 5. jeden Monats eine Abschlußnachweisung nach beiliegendem Muster A ein. Nach den Ausführungen unter Ziff. 4 a enthält diese Abrechnung auch in den Landkreisen, die sich zur Auszahlung der Soforthilfeleistungen der Kassen der kreisangehörigen Gemeinden bedienen, die Ausgaben auch dieser Stellen. Als Bestand des Landkreises gilt nicht nur der Bestand, der sich aus der Rechnung des Kreises selbst ergibt, sondern auch die noch nicht verbrauchten Betriebsmittelvorschüsse der Gemeinden. Auch für die nicht abgerechneten Vorschüsse der kreisangehörigen Gemeinden sind die Höchstsätze, die für die Kassen der Ämter für Soforthilfe gelten, einzuhalten.

Die Abschlußnachweisung für den Monat März ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen und gilt gleichzeitig als Jahresabschlußnachweisung. Ein Auslaufmonat ist nicht vorgesehen. Nach dem Abschluß für den Monat März sind die Bestände bei den Fonds A und B in Übereinstimmung mit der Abrechnung für den Monat März — in den Landkreisen einschließlich der unabgerechneten Betriebsmittelvorschüsse an die Gemeinden — im alten Rechnungsjahr rot abzusetzen und auf die gleichen Haushaltsstellen im neuen Rechnungsjahr zu übernehmen. Es ist darauf zu achten, daß die Ende März für das neue Rechnungsjahr erforderlichen Zuschüsse sofort im neuen Rechnungsjahr verbucht werden.

Die Abschlußnachweisung muß in Übereinstimmung mit den Isteinnahmen und Istaussgaben der entsprechenden Haushaltsstellen des Stadtkreis- bzw. Landkreishaushaltes stehen. Von der Bildung von Einnahme- oder Aus-

gabekassenresten oder Haushaltsresten, die eine Abweichung des Sollergebnisses vom Istergebnis bedingen würde, ist abzusehen.

c) Die Regierungshauptkassen reichen der Landeshauptkasse bis zum 10. jeden Monats ebenfalls eine Abschlußnachweisung nach beiliegendem Muster A ein und fügen gleichzeitig eine Übersicht der Bestände nach beiliegendem Muster B bei. Die Gesamtsumme dieser Übersicht muß mit dem Endbestand der Abschlußnachweisung übereinstimmen. Der Abschlußnachweisung für den Monat März sind die Jahresabschlußnachweisungen der nachgeordneten Kassen beizufügen. Die Ende März verbleibenden Bestände beim Abrechnungsbuch mit den nachgeordneten Kassen und Abrechnungskonto mit der Landeshauptkasse sind nach dem Abschluß auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Je eine Ausfertigung für die Kasse und das Rechnungsprüfungsamt liegt bei.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Amt für Soforthilfe
An die Landeshauptkasse.

Muster A

Abschlußnachweisung für den Monat
Rechnungsjahr 195.....

Fonds A	Einnahme	Ausgabe
Kap. 4 Titel 1 } Kap. 1 Titel 1 } Kap. 1 Titel 2 } Kap. 1 Titel 3 }	Die Einnahmen und Ausgaben vom Beginn des Rechnungsjahres ab bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungs- monats.	
insgesamt:		
ab bis Ende vorigen Monats		
bleibt für den Ab- rechnungsmonat		
Bestand lt. voriger Abrechnung (es folgen einzeln die Bestands- verstärkungen, Ablieferungen und Buchausgleiche:)		
Zusammen:		
mithin Gesamtbestand		
davon ab (nur für Landkreise)		
Bestand bei kreis- (Zahl)		
angehörigen Gemeinden		
bleibt Bestand beim Kreise:		

Fonds B	Einnahme	Ausgabe
Kap. 4 Titel 2 Kap. 2 Titel 1 UT. 1 Kap. 2 Titel 1 UT. 2 Kap. 2 Titel 1 UT. 3 Kap. 2 Titel 1 UT. 4 Kap. 2 Titel 4 UT. 1	s. Bemerkung zu Fonds A	
insgesamt		
ab bis Ende vorigen Monats		
bleibt für den Ab- rechnungsmonat		
Bestand laut vori- ger Abrechnung (es folgen einzeln die Bestands- verstärkungen, Ablieferungen und Buchausgleiche:)		
zusammen:		

mithin Gesamtbestand
Davon ab (nur für Landkreise)
Bestand bei kreis-
(Zahl)
angehörigen Gemeinden
bleibt Bestand beim Kreise

Die Richtigkeit bescheinigt: Aufgestellt:

....., den
(Unterschrift)
(Stempel der Kasse)

(Kassenaufsichtsbeamter) (Unterschriften)

Muster B Übersicht der Bestände

Bezeichnung:	Fonds A	Fonds B
Kreiskasse A } Kreiskasse B } Kreiskasse C }	Gesamtbestände einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden angeben	
Regierungshauptkasse		
insgesamt:		
	Aufgestellt:	
	, den	
	(Stempel der Kasse)	
	(Unterschrift)	

Hauptamt für Soforthilfe

— Der Präsident —
Abt. III — Finanzabteilung

Anlage

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1949.

An die Landesämter für Soforthilfe.

Nachrichtlich

an die 4 Landesämter für Soforthilfe der französischen
Zone,
an den Herrn Bundesminister der Finanzen,
an den Bundesrechnungshof.

Betritt: 4. Weisung für die Verwaltung des Soforthilfe- fonds.

Die inzwischen im allgemeinen und bei den im Rahmen der Sachaufsicht bei einigen Ämtern und Landesämtern durchgeführten Geschäftsprüfungen gesammelten Erfahrungen machen eine teilweise Änderung meiner 3. Weisung über die Verteilung und die Abrechnung der Soforthilfemittel notwendig.

I.

Betriebsmittelanforderungen.

Die Betriebsmittel sind künftig mit Bedarfsanmeldungen nach Anlage 1 (Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln) bis zum 15. j. M. beim Hauptamt eingehend anzufordern. Gleichzeitig mit der Anmeldung der für den nächsten Monat voraussichtlich notwendigen Betriebsmittel und evtl. Nachforderungen für den laufenden Monat sind hierbei auch die für den laufenden Monat nicht mehr benötigten Betriebsmittel anzugeben. Diese Betriebsmittel gelten mit Abgabe der Bedarfsanmeldung als zurückgezogen:

II.

Abrechnung.

(1) Die Amtskassen der Landesämter reichen der Zentralkasse beim Hauptamt für Soforthilfe an Stelle der mit der 3. Weisung geforderten Ausgabenachweisung nach Muster 2 bis zum 15. j. M. — erstmalig zum 15. Januar 1950 — eine Abschlußnachweisung nach Anlage 2 (Abschlußnachweisung) in doppelter Ausfertigung ein.

(2) Der Abschlußnachweisung ist eine Übersicht über die Kassenbestände der Amtskassen der nachgeordneten Soforthilfebehörden per Abschlußtag beizufügen.

(3) Im Zusammenhang hiermit bitte ich wiederholt, künftig darauf zu achten, daß die Kassenbestände der Amtskassen den Betrag, der an den nächsten beiden Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen erforderlich ist, nicht übersteigen.

(4) Die Beträge, die den zulässigen Kassenbestand übersteigen, sind von den Amtskassen der Landesämter unverzüglich an die Zentralkasse beim Hauptamt abzuliefern, d. h. auf die Konten Nr. 10/116 (Fonds A) bzw. Nr. 10/117 (Fonds B) der Zentralkasse bei der Bank Deutscher Länder zu überweisen.

III.

Einnahmen für den SH-Fonds.

(1) Einnahmen aus Rentenerstattungen für zurückliegende Zeiten, Zinsen usw. sind gleichlautend mit dem Buchungsplan für die Zentralkasse bei Einnahme Kap. 4 Tit. 1 (Fonds A) bzw. Kap. 4 Tit. 2 (Fonds B) — vermischte Einnahmen — zu verbuchen.

(2) Für Einnahmen aus Erstattungen auf Grund von Überzahlungen verbleibt es bei der bisher üblichen Absetzung bei den entsprechenden Ausgabebetiteln.

IV.

Getrennthaltung der Kassenbestände des SH-Fonds bei den Amtskassen der Ämter für Soforthilfe.

(1) Die mit meinem Rundschreiben vom 21. Oktober 1949 verbindlich angeordnete Trennung der Kassenbestände des SH-Fonds von den übrigen Kassenbeständen, d. h. getrennt Aufbewahrung der Barbestände sowie getrennt Anlage der unbaren Bestände auf besonderen Girokonten entfällt mit Einführung der neuen Abschlußnachweisung, mit der nunmehr gleichzeitig die Betriebsmittel abzurechnen sind.

(2) Es bestehen jedoch seitens des Hauptamtes keine Bedenken, wenn dort, wo bereits besondere Konten errichtet wurden, diese weitergeführt werden, oder die Errichtung besonderer Konten für SH-Mittel geplant werden, falls dies auf Grund örtlicher Kassen- oder Rechnungsgepflogenheiten zweckmäßig erscheint.

V.

Gleichlautende Vorschriften für die Amtskassen der Ämter für Soforthilfe.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bewirtschaftung von SH-Mitteln bis zu den Ämtern und deren Amtskassen bitte ich, hinsichtlich der Betriebsmittelanforderungen, der Abrechnung, der Ablieferung zu hoher Kassenbestände, sowie der Vereinnahmung von Rentenerstattungen und Zinsen in Anlehnung an die in den einzelnen Ländern geltenden Rechnungs- und Kassenvorschriften für die den Landesämtern nachgeordneten Ämter und deren Amtskassen entsprechende Weisungen zu erlassen.

VI.

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen.

Alle früheren Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Weisung entgegenstehen, gelten hiermit als aufgehoben.

In Vertretung: Dr. Conrad.

— MBl. NW. 1950 S. 103.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. des Finanzministers v. 2. 2. 1950 — LA/III D/3/3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb.-Nr. 614

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allg. Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche

Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 24. Februar 1950, ab 9.30 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E. = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Verein für Jugendpflege in der Josephspfarr zu Duisburg e. V., Landgut Paesmühle, Gemeinde Straelen, E.: NSV e. V., Berlin.
2. Heimatschutzverein St. Jacobus Elspe in Elspe (Sauerland), Grundstück mit Festhalle daselbst, E.: Schützenverein zu Elspe.
3. St. Hubertus-Schützenbruderschaft Amecke, Kr. Arnberg i. W., Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein St. Hubertus e. V. in Amecke.
4. Schützenbruderschaft Maria Magdalena, Bruchhausen, Kr. Arnberg i. W., bebautes Grundstück an der Schützenstraße daselbst, E.: Schützengesellschaft Bruchhausen 1849 in Bruchhausen e. V.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 107.

D. Verkehrsministerium

Ergänzung des Tarifs für die Fahren am Rhein

Mitt. d. Verkehrsministers v. 11. 1. 1950 — II C 1 — 27/2

Der Tarif für die Fahren am Rhein (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 1948 Nr. 14 S. 291) ist unter Abs. VI, E, c) wie folgt zu ergänzen:

VI, E, c) Wochenkarte für Berufstätige mit Kraftrad ohne Beiwagen auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle für 12 Fahrten je Woche (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben) nur bei Benutzung von Wagenfahren zum Preise von 3 DM für alle drei Tarifklassen.

— MBl. NW. 1950 S. 108.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1950 — II — Vet — Vb/29

In verschiedenen Ortschaften Niedersachsens und Bayerns wurde die Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln), die bislang in Deutschland unbekannt war, festgestellt. Es besteht die Gefahr, daß durch den Viehverkehr die Seuche auch nach Nordrhein-Westfalen verschleppt wird. Ich bitte, die Kreisveterinärärzte, die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, die Tiergesundheitsämter und die praktischen Tierärzte anzuhalten, auf Erscheinungen dieser Seuche besonders sorgfältig zu achten und gegebenenfalls darüber den Kreisveterinärärzten sofort Mitteilung zu machen.

Eine Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht und die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden von der Bundesregierung in Kürze erlassen werden.

- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
 An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —
 An die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
 An die Landwirtschaftskammern — Tiergesundheitsamt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 108.